

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsi-
cherheitsgesetzes (Drucksache [])

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgenden Maßgaben, im Üb-
rigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. In § 14 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Warnschüsse ab-
geben“ die Wörter „oder Waffengewalt gegen unbemannte Luft-
fahrzeuge anwenden“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Begründung

Zu Nummer 1

Insbesondere seit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zeigt sich ein Anstieg der Meldungen über Sichtungen von illegalen Drohnenflügen über KRITIS-Einrichtungen. Aufgrund der hohen Leistungsfähigkeit der Drohnen ist es denkbar, dass die Flüge im Auftrag von fremden staatlichen Stellen durchgeführt werden.

§ 14 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) regelt die Befugnisse der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe/Unterstützung der Landespolizeien bei der Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalls nach § 13 Absatz 1 LuftSiG. Danach dürfen die Streitkräfte Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben, nicht aber Waffengewalt gegen unbemannte Luftfahrzeuge ausüben.

Durch die Erweiterung der möglichen Einsatzmaßnahmen der Streitkräfte zur Unterstützung der Länder bei der Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalls soll die unmittelbare Einwirkung der Streitkräfte mit Waffengewalt gegen illegale, unbemannte Drohnen möglich werden, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ein unbemanntes Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen oder gegen eine kritische Anlage eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zu Nummer 1.